

Ausbau der B 96 mit Tonnagebeschränkung

Im Zuge des Ausbaus der Bundesstraße im aktuellen Teilabschnitt Bauanfang bis Hauptstraße 43 ist die nördliche Fahrspur bis zur Oberkante Asphaltbinderschicht fertiggestellt und bereits in Nutzung. Die Ausbaubreite der Spur resultiert aus dem Umstand, dass während ihrer Herstellung der Gehweg auf der Straßensüdseite erhalten werden musste und somit die Fahrspur der halbseitigen Sperrung nicht weiter nach Süden verschoben werden konnte.

Mit Beginn der Straßenbauarbeiten auf der Südseite wurde festgestellt, dass bei der aktuellen Fahrzeugbelegung der Bundesstraße die erforderlichen Sicherheitsabstände zum Arbeitsbereich gemäß den Arbeitsschutzrichtlinien nicht eingehalten werden können. Insbesondere besteht die Gefahr, dass die zur Begrenzung der Fahrspur eingesetzten Baken durch den Schwerlastverkehr in die Baugrube geschoben werden und dort Arbeitskräfte verletzen. Eine weitere Gefahr ist das Abkommen von Fahrzeugen in das Baufeld.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV), der Stadt Ebersbach-Neugersdorf sowie dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator wurde es erforderlich, den Lkw-Verkehr über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht von der Durchfahrt durch den Baustellenbereich auszuschließen. Gleichzeitig sollen die Warnbaken durch eine Stahlleitwand ersetzt werden. Diese Maßnahmen sind im Zusammenwirken erforderlich, um den Fahrverkehr soweit wie möglich vom Baufeld abzurücken. Eine Verschiebung der gesamten Fahrspur nach Norden wird durch den bereits fertiggestellten Gehweg verhindert.

Der Aufbau der Fahrspur in einer Mindestbreite von ca. 2,50 m bis 2,70 m in der Geraden bei entsprechender Verbreiterung im Kurvenbereich ist nur möglich, wenn breite Fahrzeuge, i.d.R. also solche über 3,5 t nicht bzw. nur in Ausnahmefällen auftreten. Den Bussen der Kraftverkehrsgesellschaft (KVG) bleibt die Durchfahrt weiter erlaubt. Ihre Anzahl ist jedoch im Verhältnis zur Gesamtbelegung mit Lkw und Bussen gering. Die Beschränkung der Tonnage ist darüber hinaus erforderlich, um den Sicherheitsbereich hinter der Stahlleitwand, der im Regelfall 80 cm breit sein soll, in Abstimmung mit der Berufsgenossenschaft reduzieren zu können, was im vorliegenden Fall aus Platzgründen unabdingbar ist.

Bauamt